SAARLÄNDISCHER STÄDTE- UND GEMEINDETAG

SAARLAND

Landkreistag Saarland

6. September 2025

Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz

1. Allgemeiner Rahmen

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen Aufgaben. Es bedarf einer funktionsfähigen und modernen öffentlichen Infrastruktur, um für die Bürgerinnen und Bürger aktuell und in der Zukunft die staatliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zugleich ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential Deutschlands wesentlich mitbestimmt.

Trotz der bisherigen Anstrengungen sind die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im letzten Jahrzehnt mit Blick auf die erheblichen Investitionsbedarfe zu gering ausgefallen. Dies gilt nicht nur für die Infrastruktur des Bundes, sondern auch für jene der Länder und Kommunen. Damit Bund, Länder und Kommunen schnell in ihre Infrastruktur investieren und so die Basis für langfristiges Wirtschaftswachstum schaffen können, wurde mit dem neuen Artikel 143h des Grundgesetzes eine Grundlage für die Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 geschaffen. Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes sieht vor, dass den Ländern daraus 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung stehen.

Das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. Festgelegt werden insbesondere die Verteilung der Mittel auf die Länder sowie die mit Blick auf die Zielsetzung des Sondervermögens vorgesehenen Infrastrukturbereiche, in die die Mittel investiert werden können. Die Verteilung der Mittel unter den Ländern erfolgt in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel. Die Mittel sind in den Ländern für Sachinvestitionen zu verwenden.

2. Anteil des Saarlandes nach § 2 Abs. 1 LuKIFG

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen. Nach § 2 Abs. 1 LuKIFG erhält das Saarland von diesem Betrag für die Ländergesamtheit 1,17910 Prozent oder eine Summe von 1.1791 Mio. Euro.

Nach § 2 Abs. 2 LuKIFG legen die Länder jeweils die Höhe des Anteils der dem jeweiligen Land zustehenden Mittel fest, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist.

Bei der Verteilung der Mittel sollen die Länder die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen und bestimmen die finanzschwachen Kommunen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten.

3. Anteil der Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-finanzierungsgesetz

Land und saarländische Kommunen vereinbaren folgende Verfahrensweise bzw. Aufteilung:

Das Saarland erhält aus dem Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz insgesamt 1.179,1 Mio. €. Von diesem Betrag wird zunächst ein Vorwegabzug in Höhe von bis zu 44 Mio. € für die Städtebauförderung in den Kommunen vorgenommen, die sich jeweils hälftig aus dem Landesanteil und dem Kommunalanteil zur Kofinanzierung des Bundesanteils der Städtebauförderung zusammensetzen.

Die verbleibende Gesamtsumme von 1.135,1 Mio. € wird im Verhältnis 60 % Kommunen zu 40 % Land aufgeteilt.

- Der Kommunalanteil beläuft sich damit auf 681,06 Mio. €. Es werden 5 Prozentpunkte (56,755 Mio. €) für die Schwimmbadsanierung zurückgestellt, sodass für die Kommunen im Übrigen ein Betrag von 624,31 Mio. € zur Verfügung steht.
- Der Landesanteil beträgt zunächst 454,04 Mio. €. Das Land reserviert 5 Prozentpunkte (56,755 Mio. €) für die Schwimmbadsanierung, sodass ein Landesanteil von 397,285 Mio. € verbleibt.
- Insgesamt stehen damit 113,51 Mio. € für die Schwimmbadsanierung zur Verfügung.

Damit ergibt sich folgende Aufteilung der auf das Saarland entfallenden Mittel:

- Kommunen: 624,305 Mio. € (zzgl. Schwimmbadanteil 113,51 Mio. € und Städtebauförderung 44 Mio. €) und
- Land: 397,285 Mio. €.

Nach § 2 Absatz 2 LuKIFG sollen die Belange finanzschwacher Kommunen bei der Verteilung der Mittel besonders berücksichtigt werden. Land und Kommunen kommen überein, dass dieser Maßgabe des Gesetzes durch die hier dargelegte Verteilung der Mittel aufgrund der objektiven Finanzlage aller saarländischen Kommunen (vgl. Beschluss des Kommunalen Sanierungsrates vom 09.07.2024 zur außergewöhnlichen finanziellen Notsituation der Saar-Kommunen) in hinreichendem Maße Rechnung getragen ist. Die kommunale Seite hat den Wunsch geäußert, die auf die Kommunen entfallenden Mittel – mit Ausnahme der gesondert ausgewiesenen Anteile für die Schwimmbadsanierung und die Städtebauförderung – nach dem Pro-Kopf-Prinzip (Einwohner-Schlüssel) zu verteilen. Das Land folgt diesem Wunsch der saarländischen Kommunen und sieht damit die gesetzliche Vorgabe zur besonderen Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen als erfüllt an.

Für eine zielgerichtete Verwendung des Schwimmbäderinvestitionsprogramms erfolgt bis 31.12.2025 eine Bedarfsabfrage durch den Saarländischen Städte- und Gemeindetag. Ergibt sich, dass der Gesamtbetrag von 113,51 Mio. Euro nicht vollständig für Schwimmbäderinvestitionen binnen oben genannter Frist benötigt wird, können die Kommunen solche Investitionsbedarfe bis 31.12.2029 nachmelden.

Land und Kommunen gehen davon aus, dass binnen oben genannter Frist entsprechende Bedarfe gemeldet werden.

Sollte sich ergeben, dass der Gesamtbetrag von 113,51 Mio. Euro nicht vollständig für Schwimmbäderinvestitionen benötigt werden, verständigen sich Land und Kommunen wie diese Mittel weiter verwendet werden können (keine Projektförderung)[1].

Sollte ein Vorwegabzug der Städtebauförderung oder ein Schwimmbäderinvestitionsprogramm wegen bundesrechtlicher Vorgaben nicht möglich sein, sind die Mittel grundsätzlich hälftig wieder an Land und Kommunen zurückzuführen.

[1]Protokollerklärung des SSGT: Aus Sicht des SSGT muss der Verwendungszweck ein originär kommunaler Zweck sein.

4. Grundsätze der Umsetzung des LuKiFG im Saarland

Dem LuKiFG liegt der Grundsatz einer einfachen und bürokratiearmen Umsetzung zugrunde. Die dem Saarland zugewiesenen Mittel können jedoch nur dann wirksam und vollumfänglich eingesetzt werden, wenn Land und Kommunen ihre jeweiligen Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit wahrnehmen.

Die Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 LuKIFG konkretisiert die Verfahrensweise der Umsetzung. Mit ihr werden insbesondere umfangreiche Berichtspflichten sowie Anforderungen an die zweckentsprechende Mittelverwendung festgelegt. Diese dienen nicht nur der nachgelagerten Prüfung durch den Bund, sondern auch der Rechenschaft gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit.

Das Land wird die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig und eng in die Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 LuKIFG und die Ausgestaltung der landesinternen Verfahren einbinden, mit dem Ziel, ein hohes Maß an pauschalen Elementen in das Bewirtschaftungsverfahren zu implementieren Land und Kommunen verpflichten sich, gemeinsam, die notwendigen Berichtspflichten und Rechenschaftslegungen zu erfüllen, um die vollständige Ausschöpfung der dem Saarland zustehenden Mittel sicherzustellen. Rückforderungen nach § 8 LuKIFG gilt es durch sorgfältige Beachtung der Fördervoraussetzungen und durch eine einheitliche sowie valide Auslegung der Verwaltungsvorschriften sowie ein entsprechend ausgestaltetes Verfahren zur Umsetzung von vornherein zu vermeiden.

Die Landesregierung und die Kommunen bekunden ihren gemeinsamen Willen, die Umsetzung des LuKIFG unbürokratisch, effizient und in enger vertrauensvoller Abstimmung zu gestalten. Ziel ist es, die bereitstehenden Investitionsmittel zügig, wirksam und rechtssicher einzusetzen und damit die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur im Saarland zum Wohle der Saarländerinnen und Saarländer nachhaltig zu fördern.

5. Erklärung SSGT

Die saarländischen Städte und Gemeinden begrüßen das Sondervermögen des Bundes als einen wichtigen Schritt, der Investitionsschwäche der Saar-Kommunen entgegenzuwirken, damit dringend erforderliche Investitionen in die kommunale Infrastruktur getätigt werden können.

Die saarländischen Kommunen legen Wert auf die Feststellung, dass es zur Lösung der Finanzprobleme der saarländischen Städte und Gemeinden und für eine

strukturelle Verbesserung der kommunalen Finanzen im Saarland weiteren Anstrengungen bedarf.

Die Landesregierung verweist hierbei auf das zwischen Landesregierung und den Kommunen vereinbarte Vorgehen zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs.

6. Verteilung zwischen den kommunalen Ebenen

Von dem unter 3. genannten Kommunalanteil von 681,06 Mio. € entfallen 5/6 auf Städte und Gemeinden (567,55 Mio. €); 1/6 entfällt auf die Landkreise und den Regionalverband (113,51 Mio. €).